



**Pädagogische Hochschule Kärnten**  
**Viktor Frankl Hochschule**  
**Hubertusstraße 1**  
**9020 Klagenfurt**

---

Das Hochschulkollegium der Pädagogischen Hochschule Kärnten – Viktor Frankl Hochschule verordnet gemäß dem Bundesgesetz über die Organisation der Pädagogischen Hochschulen und ihre Studien gemäß Hochschulgesetz 2005 (BGBl. I Nr. 30/2006 idgF.) und der Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über die Grundsätze für die nähere Gestaltung der Curricula einschließlich der Prüfungsordnungen laut Hochschul-Curriculaverordnung 2013 (BGBl. II Nr. 335/2013, idgF.) das Curriculum für den

# **Hochschullehrgang**

## **Ethik**

Kürzel in PH-Online: LHET

**60 ECTS-Anrechnungspunkte**

Klagenfurt, Juni 2019  
(Version 1.0)

## Hochschullehrgang Ethik

# CURRICULUM

Datum der Erlassung durch das Hochschulkollegium: 27.06.2019

Datum der Genehmigung durch das Rektorat: 28.06.2019

### Inhaltsverzeichnis

---

Inhaltsverzeichnis .....	2
I. Allgemeine Angaben zum Curriculum .....	3
II. Qualifikationsprofil .....	4
III. Kompetenzkatalog .....	6
IV. Zulassungsvoraussetzungen .....	6
V. Modulübersicht .....	7
VI. Modulbeschreibungen .....	8
VII. Prüfungsordnung .....	15
VIII. Schlussbemerkungen .....	19

---

# I. Allgemeine Angaben zum Curriculum

---

## 1. Gestaltung der Studien

Der Hochschullehrgang gliedert sich in 4 Grundmodule, ein Erweiterungsmodul und 4 Wahlpflichtmodule. Im ersten Studienjahr sind die 4 Grundmodule zu absolvieren. Im zweiten Studienjahr sind das Erweiterungsmodul als Pflichtmodul und Wahlpflichtmodule zu absolvieren, wobei aus den Wahlpflichtmodulen zwei zu wählen sind.

Die Abschlussarbeit ist eine fachlich orientierte, eigenständige, schriftliche Arbeit, die nach wissenschaftlichen Kriterien zu verfassen ist, im Umfang von 60.000 bis 75.000 Zeichen, die Fragestellung ist aus einem der Module zu wählen, die Begleitung und Beurteilung erfolgt von einem/einer der LV-Leiter/innen. Sie ist bis spätestens 6 Monate nach Absolvierung aller Module einzureichen.

## 2. Umfang und Dauer

Das Studium gliedert sich in Grundmodule (30 ECTS-AP) und Erweiterungsmodul einschließlich einer Abschlussarbeit (30 ECTS-AP). Die vorgesehene Studiendauer beträgt 4 Semester.

Die Absolvierung der Grundmodule ist Voraussetzung für den vorläufigen Einsatz im Unterrichtsgegenstand Ethik. Für die definitive Unterrichtsberechtigung im Unterrichtsgegenstand Ethik ist der erfolgreiche Abschluss des gesamten Hochschullehrgangs im Ausmaß von 60 ECTS-AP erforderlich.

Nach Möglichkeit sind Blockveranstaltungen in der vorlesungsfreien/unterrichtsfreien Zeit vorzusehen.

## 3. Abschluss

Nach Abschluss des Hochschullehrgangs ist der/dem Studierenden ein Hochschullehrgangszeugnis auszustellen.

## 4. Höchststudiendauer

Im Sinne des § 39 Abs. 6 HG 2005 wird eine Höchststudiendauer von 6 Semestern (vorgesehene Studienzeit zuzüglich 2 Semester) vorgesehen.

---

## II. Qualifikationsprofil

---

### 1. Umsetzung der Aufgaben und leitenden Grundsätze

Der Ethikunterricht fördert die Entwicklung von Fähigkeiten zu ethisch-philosophischer Argumentation und Reflexion im Hinblick auf Fragen der Lebensgestaltung. Dazu geht er von der Lebenswelt der Schüler/innen aus. Er fördert den Aufbau praktisch-philosophischer Kenntnisse und Denkmodelle und integriert Ergebnisse der Fachwissenschaften in die Einübung moralisch-ethischer Entscheidungsfindungsprozesse. Durch die Förderung von Fähigkeiten der kognitiven und emotionalen Perspektivübernahme unterstützt er die personale und soziale Entwicklung der Schüler/innen. Insgesamt wirkt der Ethikunterricht so auf der Basis von Menschenrechten und Bundesverfassung an der Entwicklung der Anlagen der Jugend nach den sittlichen, religiösen und sozialen Werten sowie nach den Werten des Wahren, Guten und Schönen mit.

### 2. Qualifikationen

Der Hochschullehrgang bietet eine Zusatzqualifikation für bereits im Dienst stehende Lehrer/innen und berechtigt zum Einsatz im Unterrichtsgegenstand Ethik.

### 3. Lehr- und Lernkonzept

Der Workload des Hochschullehrganges umfasst 1500 Echtstunden (60 ECTS-AP) Gesamtarbeitszeit. Das Studium besteht zu 20 bis 25 % aus Präsenz- und betreuten Studienanteilen gem. § 42a Abs. 3 Hochschulgesetz idGF. Die unbetreuten Selbststudienanteile in den einzelnen Modulen überschreiten 50 % des Gesamtworkloads. Die Überschreitungen begründen sich in einem erhöhten Erfordernis an Eigenleistungen, wie umfassende Lektüre unterschiedlicher Fachliteratur, reflexive Dokumentationen oder schriftliche Berichte.

Im Curriculum sind folgende Lehrveranstaltungstypen festgelegt:

**Vorlesungen (VO)** führen in Inhalte, Theorien und/oder Methoden einer Fachdisziplin ein. Orientierung und systematischer Aufbau wissenschaftlicher Erkenntnisse und Lehrmeinungen werden angeboten. Der Kompetenzerwerb zielt vorrangig auf kognitive und wissensorientierte Fachkompetenz. Vorgestelltes deklaratives und prozedurales Wissen, fachspezifisch und überfachlich begleitende Aufgabenstellungen und Materialien, insbesondere ergänzende Literatur werden bereit-gestellt. Vorlesungen können auch virtuell angeboten werden. Bei Vorlesungen bietet sich etwa das Inverted Classroom Model zur Durchführung an. Inhalte der Vorlesung (Text, Audio, Video) werden vorab online zur Verfügung gestellt, die Präsenzzeiten dienen zur Vertiefung und Reflexion.

**Seminare (SE)** dienen der diskursiven Auseinandersetzung mit Inhalten und Methoden einer Fachdisziplin in gemeinsamer, erfahrungs- und anwendungsorientierter Erarbeitung. Eine Zielsetzung ist der Auf- und Ausbau von Kompetenzen zur Erfassung und Lösung von fachlichen, fachdidaktischen und praxis- bzw. berufsfeldbezogenen Aufgabenstellungen. Lernformen, die zur Anwendung kommen, umfassen z.B. Literatur- oder andere Formen fachspezifischer Recherchen, Entwicklung eigener Fragestellungen, sach- und mediengerechte Darstellung der Ergebnisse – inklusive kritischer Reflexion und Diskussion. Blended Learning Szenarien sind bei Seminaren zu empfehlen. Sie nutzen die Vorteile der Präsenz- wie der Onlinephasen. Ein Muster, das sich bewährt hat: nach einem gemeinsamen Auftakt in Präsenz wird die Thematik mit Hilfe von Online-Lern- und Austauschplattformen weiter verfolgt, in einem abschließenden Präsenzblock werden Ergebnisse, Erkenntnisse zusammengetragen und diskutiert.

**Proseminar (PS)** sind Seminare mit einfachem Komplexitätsniveau.

**Übungen (UE)** ermöglichen Erwerb und Vertiefung von Fähigkeiten und Fertigkeiten durch selbstständiges Arbeiten. Sie fördern den auf praktisch-berufliche Ziele ausgerichteten Kompetenzerwerb. Übergeordnet ist der

Aufbau grundlegender Kompetenzen zur Erfassung und Lösung von wissenschaftlichen und/oder berufsfeldbezogenen Aufgaben.

**Vorlesung mit Übung** (VU) sind Vorlesungen mit Diskurs- und Übungsphasen.

#### **4. Kooperationsverpflichtung**

Die Kooperationsverpflichtung gemäß § 10 HG 2005 wurde wahrgenommen. Vorliegendes Rahmencurriculum wurde von einer Arbeitsgruppe aus Vertreter/innen von Pädagogischen Hochschulen, Prof. Dr. Günther Bader (KPH Edith Stein), Monika Gigerl BEd MA (PH Steiermark), Mag. Dr. Thomas Krobath (Vizekanzler KPH Wien/Krems), Dr. Thomas Pröll (PH Tirol), Univ.-Prof. HR MMag. DDr. Erwin Rauscher (Rektor PH NÖ), MMag. Christoph Stuhlberger (PH Salzburg), von Universitäten, Univ.-Prof. Dr. Anton Bucher (Universitätsprofessor für Religionspädagogik am Fachbereich Praktische Theologie, Universität Salzburg), Univ.-Prof. Dr. Konrad Liessmann (Professur für Methoden der Vermittlung von Philosophie und Ethik an der Fakultät für Philosophie und Bildungswissenschaft, Universität Wien), Ass.-Prof. Mag. Dr. Hans-Walter Ruckenbauer (Institut für Philosophie an der Katholisch-Theologischen Fakultät, Universität Graz), dem Sprecher der Bundes-ARGE Ethik, Mag. Georg Gauß, dem Vorsitzenden des Qualitätssicherungsrates für Pädagoginnen- und Pädagogenbildung, Mag. Dr. Andreas Schnider und Vertreter/innen von Schulen mit dem Schulversuch Ethik, Dr. Anita Maria Kitzberger (GRG 23, Koordinatorin Schulversuch Ethik), Dr. Michael Jahn (ehemaliger Schulleiter ORG Hegelgasse: erste Schule SV Ethik als alternativen Pflichtgegenstand) erstellt.

#### **5. Vergleichbarkeit mit Curricula gleichartiger Studien**

Vorliegendes Rahmencurriculum orientiert sich an dem Lehrgang Ethik der Pädagogischen Hochschule Niederösterreich, dem Curriculum für das interdisziplinäre Masterstudium Ethik für Schule und Beruf der Universität Wien, dem Hochschullehrgang Ethiklehrer/innen-Ausbildung für Sekundarstufe II der Pädagogischen Hochschule Oberösterreich, Curriculum für den Hochschullehrgang Ethik und interkulturelle Kompetenz in Schule und Bildung der Pädagogischen Hochschule Tirol, der Lehrgangsbeschreibung des Lehrgangs Ethik der Pädagogischen Hochschule Wien und dem Curriculum für das Masterstudium Angewandte Ethik der Karl-Franzens-Universität Graz.

---

### III. Kompetenzkatalog

---

Im Hochschullehrgang erwerben die Studierenden Kompetenzen und Wissen in Bezug auf die philosophischen Grundlagen der Ethik, der Moralphysikologie und der ethischen Dimensionen von Religionen und Kulturen. Sie eignen sich Wissen zu Bereichsethiken an und entwickeln ihre Reflexionsfähigkeit hinsichtlich deren praktisch-philosophischer Hintergründe.

Zudem bauen die Studierenden Wissensinhalte und Kompetenzen in Bezug auf wesentliche lehrplangemäße Themenbereiche des Ethikunterrichts auf. Sie thematisieren die fachdidaktische Umsetzung dieser Kenntnisse und Fähigkeiten, üben diese ein und bereiten sich auf den Unterricht vor.

Absolventinnen und Absolventen sind nach Abschluss des Hochschullehrgangs Ethik in der Lage,

- ethische Grundbegriffe zu benennen sowie die wichtigsten ethischen Konzeptionen und Begründungsstrategien zu erläutern;
- klassische Quellentexte der moralphilosophischen Tradition zu analysieren, zu interpretieren und zu präsentieren;
- die historische, soziale, kulturelle und psychologische Bedingtheit von Moralität zu erklären;
- Religionen, deren Ethos und gesellschaftliche Rolle differenziert zu analysieren sowie kulturelle und religiöse Diversität als Ressource der Menschenrechtsbildung fruchtbar zu machen;
- aktuelle Themen der Ethik selbständig sowie inhaltlich und methodisch reflektiert zu bearbeiten;
- ethische Fragestellungen autonom zu beurteilen und zu diskutieren;
- ethische Fragestellungen auf individueller, sozialer und strukturell-politischer Ebene zu bestimmen und zu unterscheiden;
- eigene und fremde individuelle Einstellungen und Werthaltungen zu benennen, zu reflektieren und gegenüberzustellen;
- verschiedene Perspektiven einzunehmen und auf der Grundlage des dialogischen Prinzips in toleranter Weise den Werten und Normen anderer Menschen zu begegnen;
- Ethikunterricht insbesondere an AHS/BMHS und an PTS/BS zu planen und durchzuführen;
- Informationen zu nutzen, zu bewerten und zu berücksichtigen;
- komplexe Inhalte zu vermitteln und zu präsentieren;
- (ethische) Konflikte zu identifizieren und Konfliktlösungen zu unterstützen;
- am öffentlichen Diskurs konstruktiv teilzunehmen;
- einen wissenschaftlichen Text in Form einer Abschlussarbeit zu verfassen;

---

### IV. Zulassungsvoraussetzungen

---

#### 1. Zulassungsbedingungen

Die Zulassung zum Hochschullehrgang setzt nach § 52f Abs. 2 HG 2005 ein aktives Dienstverhältnis, die Anmeldung auf dem Dienstweg sowie mindestens dreijährige Berufserfahrung voraus. Zielgruppe sind Lehrer/innen mit abgeschlossenem universitärem Lehramtsstudium oder einem abgeschlossenem Bachelor- und Masterstudium Sekundarstufe Allgemeinbildung.

#### 2. Reihungskriterien

Das Rektorat kann Reihungskriterien verordnen, welche dann im Mittelungsblatt/auf der Website der Pädagogischen Hochschule Kärnten zu veröffentlichen sind.

## V. Modulübersicht

### Tabellarische Modul- und Lehrveranstaltungsübersicht

Module und Lehrveranstaltungen		LV-Typ	ECTS-AP	SWSt	Unterrichts- einheiten	Präsenzstd.	Selbststud.	Semester
<b>1. Studienjahr</b>								
<b>Grundmodul 1</b>			<b>9</b>	<b>6</b>	<b>90</b>			
<b>Grundlagen und Grundbegriffe der Ethik</b>								
LH11ETVOPA	Philosophische Anthropologie	VO	3	2	30	22,5	52,5	1.
LH11ETVOGE	Grundpositionen der Ethik	VU	3	2	30	22,5	52,5	1.
LH11ETPSMW	Moralentwicklung und Wertebildung	PS	3	2	30	22,5	52,5	1.
<b>Grundmodul 2</b>			<b>7</b>	<b>4</b>	<b>60</b>			
<b>Ethik im Spannungsfeld von Individuum und Gesellschaft</b>								
LH12ETVOIG	Identität, Gender, Diversität und Glück	VU	3	2	30	22,5	52,5	1.
LH12ETSELL	Lebenswelten und Lebensformen	SE	4	2	30	22,5	77,5	1.
<b>Grundmodul 3</b>			<b>7</b>	<b>4</b>	<b>60</b>			
<b>Ethik im Spannungsfeld von Moral Politik, und Recht</b>								
LH23ETVOLM	Legalität und Moralität	VO	3	2	30	22,5	52,5	2.
LH23ETSEMM	Menschenrechte und Menschenpflichten	SE	4	2	30	22,5	77,5	2.
<b>Grundmodul 4</b>			<b>7</b>	<b>4</b>	<b>60</b>			
<b>Ethik im Spannungsfeld von Religionen und Kulturen</b>								
LH24ETVORE	Religionen und deren Ethos	VO	3	2	30	22,5	52,5	2.
LH24ETSEIK	Interkulturalität: Begegnung und Konflikt, Fremdsein und Migration	SE	4	2	30	22,5	77,5	2.
	<b>SUMME:</b>		<b>30</b>	<b>18</b>	<b>270</b>			
<b>2. Studienjahr</b>								
<b>Erweiterungspflichtmodul</b>			<b>7</b>	<b>4</b>	<b>60</b>			
<b>Grundformen ethischen Lernens und Lehrens</b>								
LH35ETVODE	Didaktik des Ethikunterrichts: Grundpositionen und Methoden	VU	3	2	30	22,5	52,5	3.
LH35ETVOWB	Wertevermittlung in Bildungsprozessen	SE	4	2	30	22,5	77,5	3.
<b>Wahlpflichtmodul</b>			<b>7</b>	<b>4</b>	<b>60</b>			
<b>Fragen der Umwelt- und Bioethik</b>								
LH46ETVORW	Religiöse und weltanschauliche Perspektiven der Tier- und Bioethik	VO	3	2	30	22,5	52,5	4.
LH46ETSEEH	Ethische Herausforderungen des Anthropozäns	SE	4	2	30	22,5	77,5	4.
<b>Wahlpflichtmodul</b>			<b>7</b>	<b>4</b>	<b>60</b>			
<b>Fragen der Medien- und Technikethik</b>								
LH47ETVOGP	Grundlagen der Technik- und Medienphilosophie	VO	3	2	30	22,5	52,5	4.
LH47ETSEEH	Ethische Herausforderungen digitaler Lebenswelten	SE	4	2	30	22,5	77,5	4.

<b>Wahlpflichtmodul Fragen der Medizin- und Gesundheitsethik</b>			<b>7</b>	<b>4</b>				
LH48ETVOGL	Grenzfragen des Lebens: Reproduktionsmedizin, Gen-Ethik, Pflegeethik, Sterbehilfe	VO	3	2	30	22,5	52,5	4.
LH48ETSEAH	Aktuelle Herausforderungen: Selbstoptimierung, Sportethik, Transhumanismus, Ewiges Leben	SE	4	2	30	22,5	77,5	4.
<b>Wahlpflichtmodul Fragen der Wirtschafts- und Sozialethik</b>			<b>7</b>	<b>4</b>				
LH49ETVOGW	Grundpositionen der Wirtschaftsethik	VO	3	2	30	22,5	52,5	4.
LH49ETSEGN	Gerechtigkeit, Nachhaltigkeit und globale Entwicklung	SE	4	2	30	22,5	77,5	4.
LH40ETSEAA	<b>Abschlussarbeit</b>	SE	9	1	15	11,2	213,8	4.
	<b>Summe:</b>		<b>30</b>	<b>18</b>	<b>182</b>			
<b>Gesamtsumme:</b>			<b>60</b>	<b>12,1</b>	<b>452</b>			

Legende:

**EC** = ECTS-Anrechnungspunkte (1 EC entspricht einem Workload von 25 Stunden), **ECTS** = European Credit Transfer System

**SWSt** = Semesterwochenstunden (1 SWSt entspricht 15 UE), **1 UE** = Unterrichtseinheit zu 45'

**LV-Typen:** **VO** = Vorlesung, **VU** = Vorlesung und Übung, **SE** = Seminar, **PS** = Proseminar

## VI. Modulbeschreibungen

<b>Grundmodul 1</b>	<b>Grundlagen und Grundbegriffe der Ethik</b>
<b>ECTS-Anrechnungspunkte</b>	9
<b>Inhalte</b>	<p>Exemplarische Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundfragen der philosophischen Anthropologie</li> <li>• Menschenbilder und deren normative Aspekte</li> <li>• Autonomie, Freiheit, Mündigkeit, Verantwortung</li> <li>• Animal rationale, Zoon politikon</li> <li>• Grundlagen und Schlüsselbegriffe der Ethik: Moral und Sitte, Gut und Böse, Wert und Würde</li> <li>• Typen normativ-ethischer Theorien (insbesondere naturrechtliche, eudaimonistische, deontologische, utilitaristische, konsequentialistische, diskurs- und tugendethische)</li> <li>• Verantwortungs- und Gesinnungsethik</li> <li>• Möglichkeiten der rationalen Begründung von Moral</li> <li>• Grundlagen der Moralpsychologie</li> <li>• Entwicklungsstufen des moralischen Urteilens</li> </ul>



<b>Erwartete Lernergebnisse und Kompetenzen</b>	<p>Studierende sind nach Absolvierung des Moduls in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• unterschiedliche Konzepte der philosophischen Anthropologie zu verstehen und deren normative Implikationen zu reflektieren.</li> <li>• grundlegende Gegebenheiten der menschlichen Existenzweise zu analysieren.</li> <li>• das begriffliche Instrumentarium der Ethik korrekt anzuwenden.</li> <li>• Modelle ethischer Begründung zu unterscheiden, zu vergleichen und auf ihre Plausibilität hin zu prüfen.</li> <li>• klassische Texte und Vertreter/innen der Moralphilosophie zu analysieren.</li> <li>• die psychologischen Aspekte moralischen Handelns differenziert wahrzunehmen und angemessen zu beurteilen.</li> <li>• die unterrichtsbezogenen Inhalte des Moduls kompetenzorientiert zu formulieren und fachdidaktisch aufzubereiten.</li> </ul>
---	---

<b>Grundmodul 2</b>	<b>Ethik im Spannungsfeld von Individuum und Gesellschaft</b>
<b>ECTS-Anrechnungspunkte</b>	7
<b>Inhalte</b>	<p>Exemplarische Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Philosophische Glückskonzeptionen</li> <li>• Familie, Freundschaft, Gruppe, soziale Gemeinschaft, Idole und Vorbilder, Ich und Wir</li> <li>• Sex und Gender</li> <li>• Vielfalt und Identitätspolitik</li> <li>• Probleme kollektiven Entscheidens</li> <li>• empirische und normative Grundlagen des Handelns einzelner Personen und sozialer Organisationen</li> <li>• Verantwortung von Individuen und Gemeinschaften</li> </ul>
<b>Erwartete Lernergebnisse und Kompetenzen</b>	<p>Studierende sind nach Absolvierung des Moduls in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• philosophische Glückskonzeptionen zu benennen und zu vergleichen.</li> <li>• den Einfluss des sozialen Umfelds auf das Individuum zu beschreiben und zu diskutieren.</li> <li>• Geschlechterrollen und deren Bedeutung für die Identitätsbildung zu problematisieren.</li> <li>• Kategorien gesellschaftlicher Diversität zu definieren und aktuelle identitätspolitische Diskurse zu beurteilen.</li> <li>• Möglichkeiten und Grenzen der Verantwortung einzelner Akteure aufzuzeigen.</li> <li>• individuelle Handlungspläne, soziale Praktiken und politische Projekte kritisch zu bewerten.</li> <li>• die unterrichtsbezogenen Inhalte des Moduls kompetenzorientiert zu formulieren und fachdidaktisch aufzubereiten.</li> </ul>

<b>Grundmodul 3</b>	<b>Ethik im Spannungsfeld von Moral, Politik und Recht</b>
<b>ECTS-Anrechnungspunkte</b>	7
<b>Inhalte</b>	<p>Exemplarische Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Naturrecht, Positives Recht</li> <li>• Soziale Ordnung, Recht, Staat und Politik</li> <li>• Konzepte des rechtsethischen Diskurses</li> <li>• Verhältnis von Individualmoral, Legalität und Legitimität</li> <li>• Gewissen und Zivilcourage, Recht auf Widerstand</li> <li>• Entwicklung und Begründung der Menschenrechte, Rechtsstaat</li> <li>• Menschenpflichten, die sich aus den Menschenrechten ergeben</li> <li>• Strategien des Konfliktmanagements</li> <li>• Krieg und Frieden</li> </ul>
<b>Erwartete Lernergebnisse und Kompetenzen</b>	<p>Studierende sind nach Absolvierung des Moduls in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundsätze der rechtspolitischen Argumentation anzuwenden.</li> <li>• die Zusammenhänge und Differenzen zwischen Recht und Moral zu bestimmen.</li> <li>• die Verschränkung zwischen Strukturen- und Individualethik zu erklären.</li> <li>• gesellschaftliche Normierungen zu analysieren.</li> <li>• die sozialen Kontexte der ethischen Diskurse zu reflektieren.</li> <li>• Grundlagen des Menschenrechtsdiskurses zu benennen und handlungsleitend anzuwenden.</li> <li>• staatliche Rechtsnormen im Kontext von Menschenwürde und Menschenrechten zu beurteilen.</li> <li>• Modelle von (internationaler) Konfliktprävention und -lösung gegenüberstellen zu können.</li> <li>• die unterrichtsbezogenen Inhalte des Moduls kompetenzorientiert zu formulieren und fachdidaktisch aufzubereiten.</li> </ul>

<b>Grundmodul 4</b>	<b>Ethik im Spannungsfeld von Religionen und Kulturen</b>
<b>ECTS-Anrechnungspunkte</b>	7
<b>Inhalte</b>	<p>Exemplarische Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundkenntnisse der Weltreligionen</li> <li>• Das Heilige und Profane</li> <li>• Religionen und deren Moralsysteme, Weltethos</li> <li>• Rolle der Religionen in traditionellen und modernen Gesellschaften</li> <li>• Diversität und kulturelle Vielfalt</li> <li>• Verschränkung von kulturellen und religiösen Fragestellungen</li> <li>• Konzepte der Interkulturalität</li> <li>• Fremdheit – Andersheit; Flucht und Migration</li> </ul>

<p><b>Erwartete Lernergebnisse und Kompetenzen</b></p>	<p>Studierende sind nach Absolvierung des Moduls in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• verschiedene Religionsbegriffe und Definitionen von Religion zu differenzieren.</li> <li>• die religionskundlichen Eckdaten von Judentum, Christentum, Islam sowie Hinduismus, Buddhismus und den religiösen Traditionen Chinas anzuführen.</li> <li>• Gemeinsamkeiten und Unterschiede in Religionen und deren Ethos zu identifizieren.</li> <li>• unterschiedliche Weltanschauungen und Lebensorientierungen vorurteilsfrei zu reflektieren.</li> <li>• Ideen für den schulischen Umgang mit Fragen der religiösen und kulturellen Vielfalt zu entwickeln.</li> <li>• den Unterschied zwischen traditionalistischen und pluralistischen Gesellschaftsformen zu erkennen und zu analysieren.</li> <li>• den Zusammenhang gesellschaftlicher und politischer Konflikte mit religiösen und weltanschaulichen Haltungen zu identifizieren.</li> <li>• interkulturelle Fragestellungen lösungsorientiert zu diskutieren.</li> <li>• die unterrichtsbezogenen Inhalte des Moduls kompetenzorientiert zu formulieren und fachdidaktisch aufzubereiten.</li> </ul>
--	---

Erweiterungspflichtmodul	Grundformen ethischen Lernens und Lehrens
ECTS-Anrechnungspunkte	7
<p><b>Inhalte</b></p>	<p>Exemplarische Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Konzepte und Methoden des Ethikunterrichts; dialogische und diskursive Ansätze</li> <li>• Umgang mit Texten der Moralphilosophie</li> <li>• Formen der expliziten und impliziten Wertebildung: Indoktrination, Belehrung, Wertklärung; Wertevermittlung, Werteerziehung</li> <li>• kompetenzorientiertes Lernen im Ethikunterricht</li> <li>• Wertneutralität und schulischer Bildungsauftrag</li> <li>• Faktoren und Effekte der Wertebildung</li> </ul>
<p><b>Erwartete Lernergebnisse und Kompetenzen</b></p>	<p>Studierende sind nach Absolvierung des Moduls in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• unterschiedliche Modelle ethischen Lernens und Lehrens zu differenzieren und kontextbezogen anzuwenden.</li> <li>• die Wirkung expliziter und impliziter Wertebildung zu identifizieren.</li> <li>• Ethikunterricht kompetenzorientiert zu gestalten.</li> <li>• Themen der Praktischen Philosophie didaktisch umzusetzen.</li> <li>• die bildungspolitische Debatte zum Ethikunterricht in Österreich zu analysieren.</li> <li>• kultursensible Modelle ethischer Bildung zu entwickeln.</li> <li>• genderfaire und diskriminierungsfreie Diskursräume zu eröffnen.</li> </ul>

<b>Wahlpflichtmodul</b>	<b>Fragen der Umwelt- und Bioethik</b>
<b>ECTS-Anrechnungspunkte</b>	7
<b>Inhalte</b>	<p>Exemplarische Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Anthropozentrische, pathozentrische, biozentrische und holistische Konzepte der Bioethik</li> <li>• Umwelt und Klima als moralische Probleme</li> <li>• Ethische Dimensionen der Mensch-Tier-Beziehung</li> <li>• Pflanzenethik</li> <li>• Ökologische Nachhaltigkeit als moralische Forderung</li> </ul>
<b>Erwartete Lernergebnisse und Kompetenzen</b>	<p>Studierende sind nach Absolvierung des Moduls in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• unterschiedliche Konzepte der Bioethik zu unterscheiden und auf Teilprobleme anzuwenden.</li> <li>• wissenschaftliche, politische, wirtschaftliche und soziale Aspekte von Klima- und Umweltdiskursen zu erläutern und ethisch zu reflektieren.</li> <li>• verschiedene Ansätze und Begründungen der Tierethik zu differenzieren.</li> <li>• zu aktuellen tierethischen Fragen Stellung zu nehmen.</li> <li>• grundlegende Fragen und Begründungen der Pflanzenethik zu skizzieren.</li> <li>• Nachhaltigkeit als moralische Forderung zu benennen und zu argumentieren.</li> <li>• Themen und aktuelle Fragen der Umwelt- und Bioethik kompetenzorientiert zu formulieren und fachdidaktisch aufzubereiten.</li> </ul>

<b>Wahlpflichtmodul</b>	<b>Fragen der Medien- und Technikethik</b>
<b>ECTS-Anrechnungspunkte</b>	7
<b>Inhalte</b>	<p>Exemplarische Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Philosophie der Technik und Technikfolgenabschätzung</li> <li>• Theorien der Medien, Digitale Medien und Kommunikationskulturen</li> <li>• Ethische Fragen im Umgang mit Informationen und Daten; Datenschutz; Wahrheit und Wahrhaftigkeit; journalistisches Ethos</li> <li>• Soziale Medien zwischen Fakenews, Cybermobbing, Filterblasen und Demokratisierung, Informationsvielfalt, Partizipation, Zensur</li> <li>• Effekte der Informations- und Kommunikationstechnologien auf Makro-, Meso- und Mikroebene</li> </ul>

<b>Erwartete Lernergebnisse und Kompetenzen</b>	<p>Studierende sind nach Absolvierung des Moduls in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• grundlegende Theorien der Medien- und Technikethik darzustellen und auf aktuelle Fragen anzuwenden.</li> <li>• aktuelle Fragen der Medienethik (Datenschutz, Soziale Medien) zu diskutieren und zu präsentieren.</li> <li>• den eigenen Umgang mit Daten und Medien kritisch zu reflektieren.</li> <li>• Effekte digitaler Welten auf unterschiedlichen Ebenen zu diskutieren.</li> <li>• Themen und aktuelle Fragen der Medien- und Technikethik kompetenzorientiert zu formulieren und fachdidaktisch aufzubereiten.</li> </ul>
---	--

<b>Wahlpflichtmodul</b>	<b>Fragen der Medizin- und Gesundheitsethik</b>
<b>ECTS-Anrechnungspunkte</b>	7
<b>Inhalte</b>	<p>Exemplarische Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• „Gesundheit“ und „Krankheit“ als existenzielle / sozial konstruierte / empirische / normative / analytische Konzepte</li> <li>• Biopolitik</li> <li>• Umgang mit Behinderung</li> <li>• Spiritual Care, Ethik des Alterns, Sterben in Würde</li> <li>• Medizin zwischen Heilen, Verbessern (Enhancement) und Wunscherfüllung, Selbstoptimierung und Doping</li> <li>• Fortpflanzungsmedizin: reproduktive Autonomie und moralischer Status des menschlichen Embryos</li> <li>• Gentherapie, Genmanipulation und Eugenik</li> <li>• Unsterblichkeitsphantasien auf Grundlage moderner Technik</li> </ul>
<b>Erwartete Lernergebnisse und Kompetenzen</b>	<p>Studierende sind nach Absolvierung des Moduls in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• grundlegende Begriffe medizin- und gesundheitsethischer Diskurse zu benennen und zu differenzieren.</li> <li>• zu Fragen des ethischen Umgangs mit Behinderung Stellung zu nehmen.</li> <li>• personale, soziale, ethische und medizinische Dimensionen von Alter, Pflege und Sterben zu beschreiben.</li> <li>• Spezialfragen der Medizinethik (Enhancement, Reproduktionsmedizin, Genetik) wissenschaftsbasiert zu präsentieren und zu diskutieren.</li> <li>• Theorien des Trans- und Posthumanismus zu benennen und kritisch zu evaluieren.</li> <li>• Themen und aktuelle Fragen der Medizin-, Gesundheits- und Sportethik kompetenzorientiert zu formulieren und fachdidaktisch aufzubereiten.</li> </ul>

Wahlpflichtmodul	Fragen der Wirtschafts- und Sozialethik
ECTS-Anrechnungspunkte	7
<b>Inhalte</b>	<p>Exemplarische Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Moral und Markt</li> <li>• Wirtschaft und Politik</li> <li>• Recht auf Arbeit und Wandel der Arbeitswelt; Wert von Arbeit</li> <li>• Ethische Aspekte der Globalisierung</li> <li>• Verteilungsgerechtigkeit und Bedürfnisgerechtigkeit</li> <li>• Gemeinwohlökonomie</li> <li>• Unternehmenskultur und Unternehmensverantwortung</li> <li>• Solidarität, Subsidiarität, Versicherungsprinzip</li> </ul>
<b>Erwartete Lernergebnisse und Kompetenzen</b>	<p>Studierende sind nach Absolvierung des Moduls in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• bedeutsame Ansätze der Wirtschaftsethik zu unterscheiden.</li> <li>• grundlegende Theorien und Konzepte von Wirtschaft (Liberalismus, Kapitalismus, Kommunismus, soziale Marktwirtschaft ...) zu differenzieren.</li> <li>• das Verhältnis von wirtschaftlichen und politischen Systemen kritisch zu reflektieren.</li> <li>• die soziale Bedeutung von Arbeit und Arbeitslosigkeit zu problematisieren.</li> <li>• zu ethischen Fragen der Globalisierung Stellung zu nehmen.</li> <li>• zwischen verschiedenen Konzepten von Gerechtigkeit zu unterscheiden und diese gegenüberzustellen.</li> <li>• Prinzipien und Ansätze der Gemeinwohlökonomie zu benennen.</li> <li>• Fragen der Unternehmensethik zu definieren und zu analysieren.</li> <li>• Themen und aktuelle Fragen der Wirtschafts- und Sozialethik kompetenzorientiert zu formulieren und fachdidaktisch aufzubereiten.</li> </ul>

---

## VII. Prüfungsordnung

---

### § 1 Geltungsbereich

---

Die Prüfungsordnung umfasst hochschullehrgangsspezifische Regelungen für das jeweilige Curriculum. Darüber hinausgehende allgemeine Bestimmungen sind der Prüfungsordnung lt. Satzung gem. § 28 Hochschulgesetz 2005 (2018) zu entnehmen.

Der Hochschullehrgang gilt als erfolgreich absolviert, wenn alle Module positiv abgeschlossen wurden. Gemäß § 39 Abs. 6 HG ist als Höchststudiendauer die folgende vorgesehen: die mindestens vorgesehene Studienzeit zuzüglich zwei Semester.

### § 2 Informationspflicht

---

Die für die betreffenden Module Verantwortlichen bzw. für die jeweilige Lehrveranstaltung verantwortlichen LehrveranstaltungsleiterInnen haben die Studierenden gem. § 42a HG 2005 (idgF) vor Beginn jedes Semesters in geeigneter Weise über

- die Stellung des betreffenden Moduls im Curriculum,
- nachzuweisende Kompetenzen, vorgesehene Leistungsnachweise und Beurteilungskriterien,
- Ziele, Inhalte und Methoden der Lehrveranstaltungen sowie über Inhalte, Methoden und Beurteilungskriterien sowie Beurteilungsmaßstäbe der Lehrveranstaltungsprüfung
- sowie das Recht auf Beantragung einer abweichenden Prüfungsmethode gemäß § 63 Abs. 1 Z 11 HG 2005 idgF nachweislich zu informieren.

### § 3 Lehrveranstaltungstypen

---

**Vorlesungen (VO)** führen in Inhalte und/oder Theorien und/oder Methoden eines Faches oder in Teilbereiche eines Faches ein. Sie ermöglichen Orientierung und den Aufbau grundlegender wissenschaftlicher Erkenntnisse und werden meist als Vortrags(reihe) durchgeführt. Dabei wird jedoch das Verfügen-Können über das vorgestellte deklarative und prozedurale Wissen (über fachspezifische und überfachliche Fähigkeiten) durch begleitende Aufgabenstellungen sichergestellt. Vorlesungen können auch virtuell angeboten werden

**Seminare (SE)** dienen der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit Inhalten und Methoden eines Faches oder Teilbereichen eines Faches in der gemeinsamen erfahrungs- und anwendungsorientierten Erarbeitung. Die Lehrenden wählen Inhalte/Themen aus, deren Bearbeitung mittleres Komplexitätsniveau erfordern. Zielsetzung ist der Auf- und Ausbau von Kompetenzen zur Erfassung und Lösung von fachlichen, fachdidaktischen und praxis- bzw. berufsfeldbezogenen Aufgabenstellungen. Lernformen, die zur Anwendung kommen, umfassen z.B. Literatur- oder andere Formen fachspezifischer Recherchen, Entwicklung eigener Fragestellungen, sach- und mediengerechte Darstellung der Ergebnisse – inklusive kritischer Reflexion und Diskussion. Die Arbeit an Themen kann sowohl in eigenständiger Arbeit als auch im Team oder in Projekten erfolgen. Seminare können virtuell angeboten werden, wenn die Kommunikation und Kooperation der Beteiligten durch geeignete Angebote (elektronische Plattformen, Chats, E-Mail etc.) gewährleistet sind.

**Proseminare (PS)** sind Vorstufen der Seminare. Sie haben Grundkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens zu vermitteln, in die Fachliteratur einzuführen und exemplarisch Probleme des Faches durch Referate, Diskussionen, schriftliche Arbeiten oder Fallvorträge zu behandeln. Die Lehrveranstaltung hat immanenten Prüfungscharakter.

**Übungen (UE)** ermöglichen den Erwerb und die Vertiefung von Fähigkeiten und Fertigkeiten durch selbstständiges Arbeiten. Übungen fördern den auf praktisch-berufliche Ziele der Studien ausgerichteten Kompetenzerwerb. Übergeordnetes Ziel ist dabei der Aufbau grundlegender Kompetenzen zur Erfassung und Lösung von wissenschaftlichen und/oder berufsfeldbezogenen Aufgaben.

**Vorlesung mit Übung (VU)** kombinieren Vorlesungsteile mit seminaristischen Formen oder angeleiteter selbstständiger Arbeit der Studierenden. Die Vorlesungsteile finden in der Großgruppe statt, bei den Übungen wird die Gruppe geteilt.

**Arbeitsgemeinschaften (AG)** dienen der gemeinsamen Bearbeitung konkreter Fragestellungen mithilfe von Methoden und Techniken forschenden Lernens. Die Vertiefung von Inhalten (aus Vorlesungen und Seminaren) erfolgt anhand von übergreifenden und/oder anwendungsorientierten Aufgabenstellungen. Hierbei handelt es sich um kleine

(oft selbstorganisierte) Gruppen von Studierenden. Der Kompetenzerwerb fokussiert dabei auch auf die wissenschaftlich berufsbezogene Zusammenarbeit.

**Praktika (PR)** fokussieren die (Mit)arbeit und Erprobung in berufsfeldspezifischen Arbeitsfeldern. Die Entwicklung von Handlungs- und Sozialkompetenz sowie der Fähigkeit zu Selbstregulation nehmen dabei einen breiten Raum ein. Neben der angeleiteten Übernahme von Aufgaben in Arbeitskontexten umfassen Praktika die Vorbereitung und Reflexion von zu absolvierenden Arbeitsaufgaben. Begleitveranstaltungen zu den Praktika führen in die Berufs- und Handlungsfelder mit ihren spezifischen Aufgabenstellungen, Fragestellungen und Herausforderungen ein, stellen Verbindungen zu den fachdidaktischen und bildungswissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden her und unterstützen Evaluierung und Selbstreflexion.

**Exkursionen (EX)** tragen zur Veranschaulichung und Vertiefung von Inhalten/Themen von Lehrveranstaltungen durch Einbindung externer Lernorte bei und werden im Rahmen der Lehrveranstaltung vor- und nachbereitet.

#### **§ 4 Art und Umfang der Prüfungen, Arbeiten und sonstigen Leistungsnachweise**

---

Folgende Prüfungen, Arbeiten oder andere Leistungsnachweise sind vorgesehen:

##### **1. Beurteilung der Lehrveranstaltungen eines Moduls**

1.1 Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls erfolgt durch Prüfungen über einzelne Lehrveranstaltungen eines Moduls.

1.2 In den Modulbeschreibungen ist bei den Lehrveranstaltungen auszuweisen, ob es sich um prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen oder um nicht-prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen handelt. Nähere Angaben zu Art und Umfang dieser Leistungsnachweise haben in den jeweiligen Lehrveranstaltungsbeschreibungen zu erfolgen und sind von den Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleitern zu Beginn der Lehrveranstaltung den Studierenden mitzuteilen.

1.3 Alle erforderlichen Leistungsnachweise zu Lehrveranstaltungen sind studienbegleitend möglichst zeitnah zu den Lehrveranstaltungen, in denen die relevanten Inhalte erarbeitet worden sind, längstens aber bis zum Ende des auf die Abhaltung der Lehrveranstaltungen folgenden Semesters zu erbringen. Werden Leistungsnachweise ausnahmsweise nach Ablauf des dem Modul folgenden Studiensemesters erbracht, haben sie sich an einer vergleichbaren aktuellen Lehrveranstaltung oder an einem vergleichbaren aktuellen Modul zu orientieren.

##### **2. Beurteilung der Pädagogisch-Praktischen Studien**

2.1 Neben den in den Modul- und Lehrveranstaltungsbeschreibungen ausgewiesenen Anforderungen werden folgende Kriterien für die positive Beurteilung der Leistungen in Veranstaltungen der Schulpraktischen Ausbildung herangezogen:

- Bereitschaft und Fähigkeit zum Aufbau professioneller Berufskompetenz,
- ausreichende fachspezifische Kompetenzen unter Beachtung des Ausbildungsstandes,
- ausreichende didaktisch-methodische Kompetenzen unter Beachtung des Ausbildungsstandes,
- ausreichende mündliche und schriftliche Sprachbeherrschung in der Unterrichtssprache,
- inter- und intrapersonale Kompetenz.

2.2 Die Beurteilung von Veranstaltungen der Schulpraktischen Ausbildung erfolgt nach der fünfstufigen Notenskala oder nach der abweichenden Beurteilungsart „Mit/Ohne Erfolg teilgenommen“ gemäß Modulbeschreibung und jedenfalls auch durch ein schriftliches Gutachten.

2.3 Die zuständigen Lehrveranstaltungsleiter/innen und Lehr und/oder Praxislehrer/innen haben mit den Studierenden Beratungsgespräche über deren professionsbezogenen Entwicklungsstand zu führen. Zusätzlich ist den Studierenden die Möglichkeit zur Einsicht in die sie betreffenden schriftlichen Gutachten zu gewähren.

2.4 Die Beurteilung der Praktika im Rahmen der pädagogisch-praktischen Studien erfolgt gem. § 43 Abs. 4 HG 2005 idGF durch die Lehrveranstaltungsleiterin oder den Lehrveranstaltungsleiter auf der Grundlage der schriftlichen Leistungsbeschreibung der Praxislehrerin/des Praxislehrers.

2.5 Wird die Beurteilung voraussichtlich auf „Nicht genügend“ bzw. „Ohne Erfolg teilgenommen“ lauten, so ist dem zuständigen studienrechtlichen Organ zum frühestmöglichen Zeitpunkt darüber Mitteilung zu machen. Der/Die Studierende ist über die voraussichtlich negative Beurteilung und deren Grundlagen sowie allfällige Anforderungen zur Erreichung einer positiven Beurteilung umgehend nachweislich zu informieren. Dem/Der Studierenden ist die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme gem. § 43 Abs. 4 HG 2005 idGF einzuräumen.

2.6 Gemäß § 59 Abs. 1 Z 7 HG 2005 idGF ist der Verweis von einer Praxisschule einer negativen Beurteilung gleichzuhalten.

##### **3. Beschreibung und Beurteilung der Abschlussarbeit**

Alle Lehrveranstaltungen werden mittels eines Begleitportfolios dokumentiert. Dieses Begleitportfolio unterstreicht die Nachhaltigkeit des Hochschulehrganges und soll der Umsetzung der erworbenen Kompetenzen im Unterricht dienen.



Vorgesehen ist eine Reflexion der Lehrveranstaltung unter Vorlage des Begleitportfolios mit anschließender Besprechung von persönlichen Strategien für die nächsten Module. Das Praxismodul wird durch ein Prozess- und Dokumentations-Portfolio begleitet und in Form einer Portfolio-Defensio abgeschlossen.

### **§ 5 Bestellung der Prüferinnen und Prüfer**

---

1. Die Prüfungen über einzelne Lehrveranstaltungen werden von den jeweiligen Lehrveranstaltungsleiterinnen/Lehrveranstaltungsleitern abgenommen.
2. Die Prüfungskommission für kommissionelle Prüfungen setzt sich aus mindestens drei Prüferinnen/drei Prüfer zusammen, die vom zuständigen studienrechtlichen monokratischen Organ bestellt werden.
3. Jedes Mitglied einer Prüfungskommission hat bei Beschlussfassung über die Benotung eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen sind unzulässig.
4. Bei längerfristiger Verhinderung einer Prüferin/eines Prüfers hat das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige monokratische Organ eine fachlich geeignete Ersatzkraft zu bestimmen.
5. Studierende haben laut § 63 (1) Z 12 HG 2005 idgF das Recht, Anträge hinsichtlich der Person der Prüferin/des Prüfers zu stellen, die nach Möglichkeit zu berücksichtigen sind. Bei der zweiten Wiederholung einer Prüfung oder der Wiederholung eines im Curriculum gekennzeichneten Praktikums im Rahmen der pädagogisch-praktischen Studien ist dem Antrag auf eine bestimmte Prüferin oder einen bestimmten Prüfer der Pädagogischen Hochschule der Zulassung zum Studium, in dem die Prüfung abzulegen ist, jedenfalls zu entsprechen, sofern diese oder dieser zur Abhaltung der Prüfung berechtigt ist.

### **§ 6 Anmeldeerfordernisse und Anmeldeverfahren**

---

Die Studierenden haben sich rechtzeitig gemäß den organisatorischen Vorgaben zu den Prüfungen anzumelden und im Falle der Verhinderung auch wieder rechtzeitig abzumelden.

### **§ 7 Prüfungs- und Beurteilungsmethoden**

---

1. Bei nicht-prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen findet die Prüfung in einem einzigen Prüfungsakt nach Abschluss der Lehrveranstaltung statt. Prüfungstermine sind gem. § 42a Abs. 4 HG 2005 idgF jedenfalls für den Anfang, für die Mitte und für das Ende des Semesters festzulegen.
2. Bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen erfolgt die Prüfung nicht durch einen punktuellen Prüfungsvorgang, sondern aufgrund von schriftlichen, mündlichen und/oder praktischen Beiträgen der Studierenden.
3. Prüfungen können in verschiedener Form erfolgen z.B. schriftlich, mündlich, praktisch, elektronisch.
4. Für Studierende mit einer Behinderung im Sinne des § 3 des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes, BGBl. I Nr. 82/2005, sind im Sinne von § 42 Abs. 11 und § 63 Abs. 1 Z 11 HG 2005 idgF unter Bedachtnahme auf die Form der Behinderung beantragte abweichende Prüfungsmethoden zu gewähren, wobei der Nachweis der zu erbringenden Teilkompetenzen grundsätzlich gewährleistet sein muss.

### **§ 8 Generelle Beurteilungskriterien**

---

1. Grundlagen für die Leistungsbeurteilung sind die Anforderungen des Curriculums.
2. Bei Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitsverpflichtung gelten die vom Hochschulkollegium festgelegten Prozentsätze der Anwesenheit bezogen auf die tatsächlich angebotenen Lehrveranstaltungseinheiten. Wird die erforderliche Anwesenheit unterschritten, gilt dies als Prüfungsabbruch und die Prüfung ist negativ zu beurteilen.
3. Bei den Pädagogisch-Praktischen Studien besteht 100%ige Anwesenheitsverpflichtung.
4. Vorgetäuschte Leistungen sind mit „Ungültig/Täuschung“ zu beurteilen und führen zum Terminverlust.
5. Der positive Erfolg von Prüfungen oder anderen Leistungsnachweisen ist mit „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Genügend“ (4), der negative Erfolg mit „Nicht genügend“ (5) zu beurteilen. Zwischenbeurteilungen sind nicht zulässig. Bei Heranziehung der fünfstufigen Notenskala für die Beurteilung von Leistungsnachweisen gelten in der Regel folgende Leistungszuordnungen:
  - Mit „Sehr gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und eigenständige adäquate Lösungen präsentiert werden.
  - Mit „Gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und zumindest eigenständige Lösungsansätze angeboten werden.
  - Mit „Befriedigend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt werden.
  - Mit „Genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt werden.
  - Mit „Nicht genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, welche die Erfordernisse für eine Beurteilung mit „Genügend“ nicht erfüllen.

6. Wenn diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig ist, hat die positive Beurteilung „Mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „Ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten. Dies ist in der jeweiligen Modulbeschreibung des Curriculums zu verankern.

„Mit Erfolg teilgenommen“ wird beurteilt, wenn die beschriebenen Anforderungen zumindest in den wesentlichen Bereichen überwiegend oder darüber hinausgehend erfüllt werden.

„Ohne Erfolg teilgenommen“ wird beurteilt, wenn Leistungen die Erfordernisse für eine Beurteilung mit „Mit Erfolg teilgenommen“ nicht erfüllen.

7. Prüfungen, die aus mehreren Fächern oder Teilen bestehen, sind gem. § 43 Abs. 3 HG 2005 idgF nur dann positiv zu beurteilen, wenn jedes Fach oder jeder Teil positiv beurteilt wurde.

### **§ 9 Ablegung und Beurkundung von Prüfungen**

---

1. Alle Beurteilungen sind der/dem Studierenden gemäß § 46 Abs. 1 HG 2005 (idgF) durch ein Zeugnis zu beurkunden.

2. Gemäß § 44 Abs. 5 HG 2005 idgF ist den Studierenden auf Verlangen Einsicht in die Beurteilungsunterlagen und in die Prüfungsprotokolle zu gewähren, wenn sie oder er dies innerhalb von sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung verlangt. Die Studierenden sind berechtigt, von diesen Unterlagen Fotokopien anzufertigen ausgenommen Multiple-Choice-Fragen einschließlich der jeweiligen Antwortmöglichkeiten.

### **§ 10 Wiederholung von Prüfungen**

---

1. Gemäß § 43a Abs. 1 HG 2005 idgF sind die Studierenden berechtigt, positiv beurteilte Prüfungen bis zwölf Monate nach der Ablegung, jedoch längstens bis zum Abschluss des betreffenden Studiums einmal zu wiederholen. Die positiv beurteilte Prüfung wird mit dem Antreten zur Wiederholungsprüfung nichtig. Dies gilt auch für die im Curriculum von Lehramtsstudien gekennzeichneten Praktika im Rahmen der Pädagogisch-Praktischen Studien.

2. Bei negativer Beurteilung einer Prüfung oder eines anderen Leistungsnachweises mit „Nicht genügend“ oder „Ohne Erfolg teilgenommen“ stehen der/dem Studierenden insgesamt drei Wiederholungen zu, wobei die letzte Prüfung gemäß § 43a Abs. 3 HG 2005 idgF eine kommissionelle sein muss, wenn die Prüfung in Form eines einzigen Prüfungsvorganges durchgeführt wird. Auf Antrag des Studierenden gilt dies auch für die zweite Wiederholung. Gemäß § 59 Abs. 1 Z 3 HG erlischt die Zulassung zum Studium, wenn die/der Studierende auch bei der letzten Wiederholung negativ beurteilt wurde.

3. Die Prüfungskommission für die letzte Wiederholung setzt sich aus der/dem Lehrenden der Lehrveranstaltung oder des Moduls zusammen und wird um zwei Prüferinnen/Prüfern erweitert, welche/welcher von dem für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organ nominiert wird. Die Prüfungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit, Stimmenthaltung ist unzulässig.

4. Gemäß § 43a Abs. 4 HG 2005 idgF sind die Studierenden berechtigt, im Curriculum gekennzeichnete Praktika im Rahmen der pädagogisch-praktischen Studien bei negativer Beurteilung einmal zu wiederholen. Bei wiederholter negativer Beurteilung kann zur Vermeidung von besonderen Härtefällen eine zweite Wiederholung vorgesehen werden, wenn die negative Beurteilung der Wiederholung auf besondere, nicht durch die Studierende oder den Studierenden verschuldete Umstände zurückzuführen ist.

5. Auf die Zahl der zulässigen Prüfungsantritte sind alle Antritte für dieselbe Prüfung an derselben Pädagogischen Hochschule und bei gemeinsam eingereichten Studien an den beteiligten Bildungseinrichtungen anzurechnen gem. §§ 43a Abs. 2 und 59 Abs. 1 Z 3 HG 2005 idgF.

6. Tritt die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat nicht zur Prüfung an, ist die Prüfung nicht zu beurteilen und nicht auf die Zahl der möglichen Prüfungsantritte anzurechnen. Dies gilt gemäß § 43a Abs. 5 HG 2005 idgF auch dann, wenn keine fristgerechte Abmeldung von der Prüfung erfolgt ist.

7. Es gilt jedoch als Prüfungsantritt, wenn die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat zum Prüfungstermin erschienen ist und die Prüfungsaufgaben übernommen oder nachweislich die erste Fragestellung in Bezug auf den Stoff der Prüfung zur Kenntnis genommen hat. Erfolgt sodann ein Prüfungsabbruch, ist die Prüfung jedenfalls zu beurteilen, es sei denn, es liegt ein wichtiger Grund für den Prüfungsabbruch vor.

### **§ 11 Rechtsschutz und Nichtigklärung von Prüfungen**

---

1. Betreffend den Rechtsschutz bei Prüfungen gilt § 44 HG 2005 idgF.

2. Betreffend die Nichtigklärung von Beurteilungen gilt § 45 HG 2005 idgF.

### **§ 12 Erlöschen der Zulassung**

---

Gem. § 61 Abs. 1 Z 6 HG erlischt die Zulassung zum außerordentlichen Studium bei Überschreiten der festgelegten Höchststudierendauer, siehe I, Allgemeine Angaben zum Studium, Punkt 6.

---

## VIII. Schlussbemerkungen

---

### **In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Pädagogischen Hochschule Kärnten, Viktor Frankl in Kraft.